

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998

vom ...

I.

Der Erlass RB 177.250 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt die Besoldung der Lehrpersonen an den Volks-, Berufs- und Mittelschulen. Sie gilt als Richtlinie für die vom Kanton subventionierten Sonderschulen.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Besoldungsrahmen besteht aus sieben Lohnbändern mit folgenden Eckwerten:

Tabelle geändert:

Lohnband	Minimum ¹⁾	Maximum ²⁾
1	...	...
2	71 978	109 861
3	78 197	116 893
4	85 025	124 532
5	90 700	132 843
6	92 951	141 873
7	103 548	151 661
8	110 793	162 273

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Lehrpersonen werden wie folgt eingereiht:

Tabelle geändert:

¹⁾ Diese Beträge basieren auf dem Indexstand von 116,1 Punkten (Basis 1993).

²⁾ Diese Beträge basieren auf dem Indexstand von 116,1 Punkten (Basis 1993).

Lehrpersonen	Lohnband
Lehrpersonen für Kindergärten	2
Lehrpersonen für Textilarbeit/Werken sowie Hauswirtschaft	2–4
Primarlehrpersonen	3
Sonderklassen- und Sonderschullehrpersonen	4–6
Sekundarlehrpersonen	6
Berufsschullehrpersonen	4–8
Mittelschullehrpersonen	4–8
Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik	4–6

³ Lehrpersonen, die nicht über einen für die Einreihung des Unterrichtes an einer bestimmten Schulstufe oder einem bestimmten Schultypus erforderlichen Ausbildungsausweis verfügen, sind tiefer zu besolden.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Besoldung basiert auf dem Besoldungsrahmen und einer qualifizierten Beurteilung der Lehrpersonen.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann für Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben oder Funktionen Zulagen beschliessen.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden dürfen den Lehrpersonen für die Erfüllung ihres Grundauftrages keine geldwerten Leistungen zukommen lassen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind.

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Massgebend ist die Zahl der ohne Unterbruch im thurgauischen Schuldienst verbrachten Dienstjahre. Das Dienstaltersgeschenk ist vom Kanton oder derjenigen Schulgemeinde zu entrichten, in welcher die Lehrperson zum Zeitpunkt der Fälligkeit tätig ist.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals¹⁾ betreffend die Besoldung unter besonderen Umständen, die Sozialzulagen²⁾ und die generelle Besoldungsanpassung gelten auch für die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrpersonen.

§ 12

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ 177.22

²⁾ Jetzt Familienzulagen; SR 836.2.